Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260229-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

**Urteil vom 20. Juli 2026**

in Sachen

**A._____**,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

betreffend **Insolvenzerklärung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 2. Juni 2026 (EK260529)**

**Erwägungen:**

1. Prozessgeschichte

1.1 Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) erklärte sich mit Eingabe vom 24. April 2026 beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) für zahlungsunfähig und beantragte die Konkurseröffnung (vgl. act. 7/1–4).

1.2 Mit Urteil vom 2. Juni 2026 (act. 6) wies die Vorinstanz das Konkursbegehren ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 100.– fest (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2) und auferlegte die Kosten dem Beschwerdeführer (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 3).

1.3 Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Juni 2026 (act. 2, Datum des Poststempels) rechtzeitig (vgl. act. 7/8) Beschwerde und reichte Beilagen ein (act. 4/1+2).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 7/1-8). Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Prozessuales

2.1 Bevor es zu einer Konkurseröffnung über einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner kommen kann, hat die Gläubigerin den Schuldner in der Regel zunächst zu betreiben und das Einleitungsverfahren zu durchlaufen (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A. 2013, § 38 N 1). In besonderen Fällen kann der Konkurs über einen Schuldner indes ohne eine vorgängige Betreibung eröffnet werden. Beispielsweise kann der Schuldner die Konkurseröffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt (Art. 191 Abs. 1 SchKG). Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf Schuldenbereinigung besteht (Art. 191 Abs. 2 i.V.m. Art. 333 ff. SchKG). Auf eine Konkurseröffnung, welche ohne vorgängige Betreibung erfolgt, sind die Art. 169, Art. 170 und Art. 173a-176 SchKG anwend-

bar (vgl. Art. 194 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 174 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichts, mit dem das Konkursbegehren abgelehnt oder gutgeheissen wird, – wie bei der ordentlichen Konkurseröffnung – mit der Beschwerde nach der ZPO (Art. 319 ff. ZPO) angefochten werden (vgl. BGE 149 III 186 E. 3.1).

2.2 Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen, sind innert dieser Frist vollständig einzureichen (vgl. Art. 194 SchKG i.V.m. Art. 174 Abs. 1 SchKG und Art. 321 Abs. 2 ZPO).

2.3 Im Beschwerdeverfahren über die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung nach Art. 191 SchKG sind neue Tatsachen oder Beweismittel, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, zulässig. Neue Tatsachen, die erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können hingegen nicht mehr vorgebracht werden (vgl. statt vieler: PS190234 vom 20. Dezember 2019 E. 2.2; OGer ZH PS240032 vom 7. März 2024 E. 2; PS250422 vom 4. Februar 2026 E. 2; PS250039 vom 17. Februar 2025 E. 3).

3. Materielles

3.1 Die Vorinstanz wies das Konkurseröffnungsgesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe angegeben, spätestens ab dem 10. Mai 2026 über keine Vermögenswerte mehr zu verfügen und keine Liegenschaften zu Eigentum zu haben; er habe Fr. 255'926.11 Betreibungsschulden und erziele ab dem 25. Mai 2026 ein monatliches Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 5'800.– (act. 6 E. 3.1 f.). Es sei im Falle einer Konkurseröffnung daher davon auszugehen, dass keinerlei Aktiven in die Konkursmasse fliessen würden und die Gläubiger auch nicht in einem minimalen Umfang befriedigt werden könnten. Vielmehr würde die Konkurseröffnung es dem Beschwerdeführer ermöglichen, seine ab dem 25. Mai 2026 bestehenden Lohneinkünfte einer allfälligen Zwangsvollstreckung in Form einer Lohnpfändung zu entziehen und stattdessen frei über sie zu verfügen, solange er nicht zu neuem Vermögen gelange. Damit würde den Gläubigern der durch die Verlustscheine ausgewiesenen Forderungen faktisch auf

rechtsmissbräuchliche Art und Weise der Zugriff auf die Einkünfte des Beschwerdeführers entzogen (vgl. a.a.O. E. 3.5).

Zudem habe der Beschwerdeführer erklärt, dass er bis anhin kein Gespräch mit seinen Gläubigern zwecks Schuldenbereinigung im Sinne von Art. 333 ff. SchKG geführt habe, was nicht darauf schliessen lasse, dass er sich tatsächlich um einen wirtschaftlichen Neuanfang bemühe. Dies deute tendenziell auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten hin (vgl. a.a.O. E. 3.4).

3.2 Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, er befinde sich seit vielen Jahren in einer erheblichen, offensichtlich dauerhaften Überschuldung (act. 2 Ziff. 1). Während eines wesentlichen Teils der Entstehung und Entwicklung der Überschuldung sei er faktisch alleinerziehender Vater gewesen und habe die finanziellen Lasten für seine Tochter weitgehend ohne Unterstützung der Kindsmutter getragen. Die fehlenden Schuldenbereinigungsbemühungen beruhten nicht auf mangelndem Zahlungswillen, sondern auf objektiv fehlenden Möglichkeiten (vgl. a.a.O. Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 6 am Ende). Er befinde sich in einer objektiv ausweglosen Überschuldungssituation (a.a.O. Ziff. 7).

3.3 Damit gestützt auf Art. 191 SchKG der Konkurs ohne vorgängige Betreibung auf Antrag des Schuldners ausgesprochen werden kann, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: der Schuldner muss zahlungsunfähig sein (vgl. Art. 191 Abs. 1 SchKG) und es dürfen keine Aussichten auf eine (einvernehmliche private) Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG bestehen (vgl. Art. 191 Abs. 2 SchKG; BGer 5A_96/2026 vom 16. April 2026 E. 5.1.2 m.w.H.).

Dieses Recht findet wie jedes Recht seine Grenze am Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB), dessen Vorliegen das Gericht in jedem Einzelfall von Amtes wegen unter Würdigung sämtlicher Umstände zu prüfen hat (BGE 150 III 262 E. 4.3 = Pra 114 [2025] Nr. 5; BGE 145 III 26 E. 2.1; BGer 5A_161/2023 vom 18. August 2023 E. 2.1 m.w.H.). Eine Insolvenzerklärung erscheint nach ständiger Rechtsprechung insbesondere dann rechtsmissbräuchlich, wenn damit die Gläubiger geschädigt werden sollen (vgl. BGE 145 III 26 E. 2.1). Strebt ein Schuldner seinen eigenen Konkurs im Wissen darum an, dass die Konkursmasse über kein

Vermögen verfügen würde, dessen Erlös seinen Gläubigern übertragen werden kann, ist eine Insolvenzerklärung somit rechtsmissbräuchlich (vgl. BGer 5A_161/2023 vom 18. August 2023 E. 2.1). Gleiches gilt, wenn die voraussichtliche Konkursdividende zwar nicht null, aber unzureichend ist (vgl. BGer 5A_170/2024 vom 18. Juni 2024 E. 3.1 m.w.H.).

3.4 Aufgrund der schwierigen finanziellen Ausgangslage des Beschwerdeführers ist nachvollziehbar, dass er für sich günstige Rechtsfolgen herbeizuführen versucht. Zielt ein Konkurseröffnungsbegehren allerdings nur auf solche Rechtsfolgen ab, gilt es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als rechtsmissbräuchlich. Damit es etwas unter den Gläubigerin aufzuteilen gibt, müssten zumindest gewisse verwertbare Aktiven vorhanden sein (vgl. zuletzt OGer ZH PS250408 vom 19. Dezember 2025 E. 5.1 insb. mit Verweis auf BGE 145 III 26 E. 2 = Pra 108 [2019] Nr. 111). Ein Konkursverfahren dient in erster Linie der Verteilung von Geld an Konkursgläubiger (vgl. BGer 5A_161/2023 vom 18. August 2023 E. 2.1). Da der Beschwerdeführer jedoch (auch) in seiner Beschwerde an die Kammer deutlich macht, dass seine Konkursmasse über kein Vermögen verfügen würde (und damit Gläubiger geschädigt würden), könnte im Konkursverfahren kein Geld an die Konkursgläubiger verteilt werden. Eine Insolvenzerklärung muss daher ausser Betracht fallen (vgl. oben E. 3.1).

3.5 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Konkurseröffnungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

3.6 Es bleibt darauf hinzuweisen, dass zurzeit ein Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf neue Sanierungsverfahren für natürliche Personen läuft. Der Bundesrat schlägt zwei neue Verfahren zur finanziellen Sanierung für überschuldete (natürliche) Personen vor, die eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten sollen (vgl. https://www.bj.admin.ch/de/sanierungsverfahren-fuer-natuerliche-personen [abgerufen am 16. Juli 2026]). Die Referendumsfrist läuft noch bis 8. Oktober 2026. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten zu gegebener Zeit bestimmen (vgl. BBl 2026 1768). Da die entsprechende, vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zurzeit noch nicht in Kraft

ist, stehen diese neuen Möglichkeiten überschuldeten (natürlichen) Personen noch nicht zur Verfügung.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Umständehalber sind keine Kosten zu erheben. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am: